

Genehmigungsverfügung zur Haushaltssatzung 2023/2024 und zur Haushaltskonsolidierung der Gemeinde Luckow/Rieth

<i>Fachamt:</i> Fachbereich Finanzen	<i>Datum</i> 10.07.2023
<i>Bearbeitung:</i> Lisa Thiele	

Beratungsfolge

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
05.12.2023	Gemeindevertretung Luckow	Kenntnisnahme

Sachverhalt

Die durch die Gemeindevertretung am 16.03.2023 beschlossene Haushaltssatzung 2023/2024 ist hinsichtlich des Höchstbetrages der Kassenkredite genehmigungspflichtig.

Durch die Rechtsaufsichtsbehörde wurde mit Schreiben vom 13.06.2023 für das Jahr 2023 ein Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 1.900.000 EUR und für das Jahr 2024 in Höhe von 857.000 EUR genehmigt.

Der Kredit für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung für 2023 wurde in Höhe von 225.700 EUR genehmigt.

Die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzept wurde geprüft. Dies wurde per Schreiben vom 13.06.2023 mitgeteilt. Die Hinweise der Kommunalaufsicht sind in den beigefügten Anlagen einzusehen.

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein		
fin. Auswirkungen	☐	☐		
im Haushalt berücksichtigt	☐	☐	Deckung durch:	Produkt Sachkonto
Liegt eine Investition vor?	☐	☐	Folgekosten	

Anlage/n

1	Genehmigungsverfügung Haushaltssatzung 2023_2024 öffentlich
2	Genehmigungsverfügung Haushaltskonsolidierung öffentlich

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Gemeinde Luckow
Der Bürgermeister
durch das Amt "Am Stettiner Haff"
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Amt für Kommunalberatung/-aufsicht und Kreistagsbüro
Sachgebiet: Kommunalberatung/-aufsicht
Auskunft erteilt: Tatjana Marquardt
Funktion: Sachbearbeiterin
Zimmer: 2.214
Telefon-Nummer: 03834 8760 1239
E-Mail: tatjana.marquardt@kreis-vg.de
beBPO: Amt für Kommunalberatung/-aufsicht Vorpommern-Greifswald

Ihr Zeichen: ...
Ihre Nachricht vom: 27.03.2023
Mein Zeichen: ...
Datum: 13.06.2023

Gemeinde Luckow
Haushaltsjahre 2023/2024

Haushaltssatzung und -plan mit den Bestandteilen und Anlagen

Beschluss der Vertretung	16.03.2023
Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde	30.03.2023
Nachfrage/Nachforderung von Informationen etc.	21.04.2023
Anzeige der Informationen etc.	10.05.2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schöne,

nach Prüfung der Unterlagen und Anhörung vom 15.05.2023 ergehen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung folgende

I. Entscheidungen: =====

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung für 2023

Der Gesamtbetrag in Höhe von **225.700 Euro**

(in Worten: **zweihundertfünfundzwanzigtausendsiebenhundert Euro**)

wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) genehmigt.

2. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung für 2023

Der Gesamtbetrag in Höhe von **1.900.000 Euro**

Hinweis: Bitte ausschließlich die Postanschrift verwenden!
Landkreis Vorpommern-Greifswald

Kreissitz Postanschrift
Feldstraße 85 a Postfach 11 32
17489 Greifswald 17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0 Internet: www.kreis-vg.de
Telefax: 03834 8760-9000 E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

(in Worten: **eine Million neunhunderttausend Euro**)

wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V genehmigt.

3. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung für 2024

Vom Gesamtbetrag wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V abweichend vom Betrag der Haushaltssatzung, ein Betrag in Höhe von **857.000 Euro**

(in Worten: **achthundertsiebenundfünfzigtausend Euro**)

genehmigt.

II. Begründung zur Kürzung des Kassenkredits 2024

Gemäß § 53 KV M-V hat eine Gemeinde jederzeit ihre Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlung kann die Gemeinde Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten und genehmigten Höchstbetrag aufnehmen, soweit keine anderen Mittel bereitstehen.

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite der Gemeinde bedarf einer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, soweit dieser zehn Prozent der im Finanzhaushalt veranschlagten laufenden Einzahlungen (Zeile 9) übersteigt. § 52 Absatz 2 Satz 2 KV M-V gilt entsprechend.

Zu II.3. Haushaltsjahr 2024

Im Finanzhaushalt wurden laufende Einzahlungen in folgender Höhe veranschlagt (Zeile 9)	842.900
10 Prozent der laufenden Einzahlungen	84.290

Der von der Gemeinde festgesetzte Kassenkredit in Höhe von 2.000.000 Euro übersteigt damit den genehmigungsfreien Rahmen.

Von der Rechtsaufsichtsbehörde wurde folgender genehmigungsfähiger Kassenkreditbetrag ermittelt:

Betrag der liquiden Mittel lt. Muster 5b (Zeile 17)	-796.896
ggf. Mittel zur Vorfinanzierung mittelfristiger Verbindlichkeiten (Bsp.: bewilligte Fördermittel, Einnahmen aus absehbaren Grundstücksverkäufen)	-59.300
Summe	-856.196

Aufgrund derzeitiger fehlender Notwendigkeit einer Inanspruchnahme der veranschlagten Kassenkredithöhe wird ein abweichender, geringerer Kreditbetrag in Höhe von 857.000 Euro genehmigt.

Sofern im Laufe des Haushaltsjahres ein höherer Kassenkreditbedarf festgestellt wird, so ist die Rechtsaufsichtsbehörde umgehend zu informieren, damit ein ggf. höherer Kreditbetrag genehmigt werden kann.

Hinweise:

Die Rechtsaufsichtsbehörde ging bei den Genehmigungen davon aus, dass die Maßnahmen veranschlagungsreif im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik sind. Dies bedeutet, dass die Finanzierung vollumfänglich geklärt ist (Bewilligungsbescheide vorliegend). Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst begonnen werden (Ausschreibung), wenn die Finanzierung vorhanden ist.

Gemäß § 60 Absatz 5 KV M-V beschließt die Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres. Dieser Rechtsnorm entspricht eine Gemeinde aktuell mit einem festgestellten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021. Für potentielle Zuwendungsempfänger nach § 27 FAG M-V hat die Feststellung bis Jahresabschluss 2021 sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 innerhalb der Antragsfrist zu erfolgen.

Die Gemeinde Luckow gehört nach dem vorliegenden vorläufigen Ist 2022 im Finanzhaushalt zu den potentiellen Antragsstellern. Daher wird rechtsaufsichtlich darauf hingewiesen, die **Nachholung von Jahresabschlüssen prioritär zu behandeln**.

Die angezeigte beschlossene Haushaltssatzung enthält unter § 1 „Ergebnis- und Finanzhaushalt“ für das Haushaltsjahr 2023 im Ergebnishaushalt einen Gesamtbetrag der Aufwendungen, der um 500 Euro von der Summe der Aufwendungen (Position 19) des Ergebnishaushalts 2023/2024 nach oben abweicht. Diese Abweichung zieht ein abweichendes Jahresergebnis nach sich. Laut Erklärung der Kämmerei handelt es sich um einen Übertragungsfehler. Aufgrund der Geringfügigkeit der Differenz ($< 0,05\%$ der Gesamtaufwendungen) wird dieser Fehler als redaktionell gewertet. Eine erneute Beschlussfassung der Haushaltssatzung ist nicht erforderlich. Die Fehler sind vor der Bekanntmachung der genehmigten Haushaltssatzung zu beheben.

Der Finanzhaushalt der Gemeinde Luckow enthält keine Zeile 38 und damit fehlerhafte Werte in Zeile 39. Als Grund dafür wurden Softwareprobleme angeführt. In künftigen Haushaltsplänen ist auf die Vollständigkeit des Finanzhaushalts zu achten ggf. sind Eintragungen händisch vorzunehmen.

Die Verfügung ist den Gemeindevertretern in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben und bei der öffentlichen Bekanntmachung auf die Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Feldstraße 85a, 17389 Greifswald erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Robert Praefcke
Sachgebietsleiter Kommunalberatung/-aufsicht



Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald

als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Gemeinde Luckow
Der Bürgermeister
durch das Amt "Am Stettiner Haff"
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Amt für Kommunalberatung/-aufsicht und Kreistagsbüro
Sachgebiet: Kommunalberatung/-aufsicht
Auskunft erteilt: Tatjana Marquardt
Funktion: Sachbearbeiterin
Zimmer: 2.214
Telefon-Nummer: 03834 8760 1239
E-Mail: tatjana.marquardt@kreis-vg.de
beBPo: Amt für Kommunalberatung/-aufsicht Vorpommern-Greifswald

Ihr Zeichen: ...
Ihre Nachricht vom: 30.03.2023
Mein Zeichen: ...
Datum: 13.06.2023

Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Luckow für das Haushaltsjahr 2023

Sehr geehrter Herr Schöne,

am 30.03.2023 wurde mit dem Haushaltsplan 2023 die am 16.03.2023 durch die Gemeindevertretung beschlossene Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts 2023 vorgelegt.

Mit § 27 FAG M-V hat die defizitäre Gemeinde Luckow die Möglichkeit einer nachhaltigen Entschuldung mit den Finanzhilfen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in den nächsten Haushaltsjahren. Dazu muss die defizitäre Kommune jedoch nachweisen, zusätzliche Anstrengungen unternommen zu haben, um ihre Haushaltslage nachhaltig zu verbessern.

Paragraf 27 Abs. 2 Satz 3 FAG M-V stellt für die Gewährung einer Sonder- und Ergänzungszuweisung unter anderem darauf ab, dass die im Haushaltssicherungskonzept oder dessen Fortschreibung für das Haushaltsvorjahr festgelegten Maßnahmen umgesetzt oder die darin festgelegten Haushaltsverbesserungen insgesamt erreicht wurden. Die rechtsaufsichtlichen Hinweise aus dem Schreiben vom 03.11.2022 zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts 2022 wurden teilweise aufgegriffen. Ebenfalls die Hinweise, die zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts 2023 mit der Email v. 06.03.2023 ergangen sind.

Mindestvoraussetzung eines gesetzesmäßigen Haushaltssicherungskonzepts einer Gemeinde, die Sonder- und Ergänzungszuweisungen nach § 27 Absatz 2 FAG M-V beansprucht ist, dass es der Gemeinde gelingt, nachhaltig mittels eigener Konsolidierungsanstrengungen den jahresbezogenen Ausgleich des Finanz- und Ergebnishaushalts zu erreichen, sofern dies objektiv leistbar ist. Das nunmehr vorgelegte Haushaltssicherungskonzept 2023 benennt einen Konsolidierungszeitraum von zehn Jahren für den strukturellen Haushaltsausgleich. Im Finanzplanungszeitraum bleiben die Plan-Werte im Ergebnis- und Finanzhaushalt trotz der Konsolidierungsbemühungen weiterhin negativ.

Um weitere Zuweisungen nach § 27 Abs. 2 FAG M-V nicht zu gefährden, ist eine weitere Überarbeitung des Konzepts vorzunehmen. Dazu wird die folgende rechtsaufsichtliche Wertung zur Beachtung gegeben.

Hinweis: Bitte ausschließlich die Postanschrift verwenden!

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Kreissitz	Postanschrift
Feldstraße 85 a	Postfach 11 32
3110 0000 58	
17489 Greifswald	17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91

BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400

BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZ00000202986

Im Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Luckow werden im Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung der Konsolidierungsmaßnahmen der Gemeinde folgende Plan-Fehlbeträge ausgewiesen: 2022: -201.700€, 2023: -292.300€, 2024: -252.300€, 2025: -256.300€, 2026: -249.400€. Diese sind um den geplanten Konsolidierungsbeitrag besser als die Plan-Werte im Haushalt 2023/2024.

Bereits in der Planung für das Haushaltsjahr 2023 weist die Gemeinde Luckow negatives Eigenkapital in Höhe von -109.798 Euro aus. Aufgrund der geplanten negativen Ergebnisse im weiteren Finanzplanungszeitraum beläuft sich das Plan-Eigenkapital zum 31.12.2025 auf -795.698 Euro. Damit verstößt die Gemeinde gegen das Überschuldungsverbot nach § 43 Abs. 3 KV M-V.

Im Finanzhaushalt stellt sich eine ähnliche Entwicklung dar: unter Berücksichtigung der eingeplante Maßnahmen laut Haushaltssicherungskonzept ergibt sich eine geringfügige Verbesserung der Planwerte des Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen gegenüber der Haushaltsplanung: 2022: -164.600 Euro, 2023: -255.300 Euro, 2024: -208.100 Euro, 2025: -207.600 Euro, 2026: -217.100 Euro. Das vorläufige Ist 2022 des jahresbezogenen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen wird laut Saldentabelle mit 88.814,28€ ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der Konsolidierungshilfe nach § 27 Abs. 1 FAG M-V in Höhe von 173.997,51€ für das Haushaltsjahr 2021 ergibt sich ein selbsterwirtschafteter Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen 2022 in Höhe von -85.183,23€.

Die von dem vorläufigen Ist zum 31.12.2022 stark abweichende Planung in den Folgejahren ist zu erörtern.

Da die vorläufige Finanzrechnung 2022 noch nicht vorliegt, kann nur ein Vergleich von Planzahlen der Haushaltsjahre 2022 und 2023 durchgeführt werden. Hierbei wird ersichtlich dass, die Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen um 60.400€ angestiegen sind. Die höchsten absoluten Steigerungen verzeichnen die Positionen „Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen“ sowie „Unterhaltung des Infrastrukturvermögens“.

Diese abweichenden Planansätze sind im Rahmen des Berichts über den Haushaltsvollzug gem. § 20 GemHVO-Doppik MV an die Gemeindevertretung erneut auf Notwendigkeit zu überprüfen. Dies zu dokumentieren.

Sofern die Steigerung der Planansätze aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, insbesondere aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Preisentwicklungen im Energiesektor oder bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen herrühren, sind deren Auswirkungen auf den Haushalt zahlenmäßig zu quantifizieren.

Bei der Haushaltsumsetzung sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit stets einzuhalten.

Aufgrund der Haushaltsdefizite sowie der im Finanzplanungszeitraum prognostizierten Entwicklung kann der Gemeinde für 2023 nur eine weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit bescheinigt werden (vgl. die Auswertung RUBIKON). Hierfür verantwortlich ist der fehlende Haushaltsausgleich sowie das negative Eigenkapital zum Ende des Haushaltsjahres 2023 und im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum. Die Gemeinde ist gehalten, in Abhängigkeit vom Ausmaß und den Ursachen der vorhandenen Haushaltsprobleme, unverzüglich alle notwendigen und objektiv zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit erforderlich sind. Nähere Ausführungen zu den Maßnahmen sind dem Punkt 18 zu § 17a (Maßnahmen bei Einschränkungen der dauernden Leistungsfähigkeit) der Verwaltungsvorschrift zur GemHVO-Doppik zu entnehmen.

Das Haushaltssicherungskonzept schreibt abrechenbare Maßnahmen fest. Die Auswirkungen auf das Ergebnis zum 31.12.2023 und die Entwicklung im Planungszeitraum sowie die Auswirkungen auf den Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2023 und die Entwicklung des Saldos im Planungszeitraum sind darzustellen. Mögliche Zuweisung gem. § 27 FAG M-V können nachrichtlich ausgewiesen und angerechnet werden.

Soweit der Haushaltsausgleich in dem fortzuschreibenden Haushaltssicherungskonzept in einem angemessenen Zeitraum nicht dargestellt werden kann, hat die Gemeinde nachzuweisen, dass sie alle zumutbaren Konsolidierungspotentiale vollständig ausgeschöpft hat.

Dazu bedarf es entsprechender Erläuterungen. Die Maßnahme 2022-001 „Analyse des Mietwohnungsbestandes“ hat zum Ergebnis die fehlende Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt für die sieben Sozialwohnungen im Block. Die durchgeführten Verkaufsbestrebungen sind nachzuweisen.

Die Maßnahme 2022-002 „Analyse des kommunalen Gebäudebestandes“ beinhaltet den Aufbau eines Gebäudemanagements im Fachbereich Bau- und Immobilienmanagement, um mögliche Nutzungsalternativen für die kommunalen Gebäude zu erarbeiten. Bisherige Ergebnisse haben keine monetären Auswirkungen gebracht. Das vorhandene immobile Vermögen ist weiter auf Notwendigkeit zu prüfen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Werden Veräußerungen getätigt, sind diese darzulegen. Stagnieren beabsichtigte Grundstücksverkäufe sind die Ursachen zu nennen. Soweit Vermögen für die Gemeinde unverzichtbar ist, sollte auch das erörtert werden.

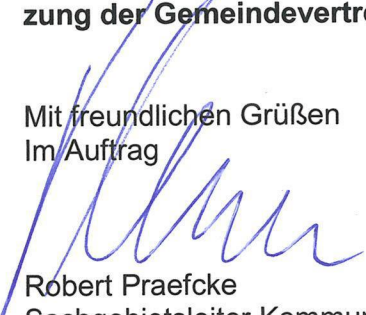
Anzuerkennen sind die mit der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts abgerechneten Maßnahmen in 2022 mit ihren finanziellen Auswirkungen: Überprüfung von berechtigten Verträgen mit einem Konsolidierungsbeitrag von 100€, Erhöhung des Zweitwohnungssteuersatzes auf 12 % mit einem Konsolidierungsbeitrag von 1.700€, Einsparpotentiale aus der Neuorganisation des Winterdienstes von 13.000€ sowie Zinsersparnis aus der Ablösung von Altverbindlichkeiten für den kommunalen Winterdienst mit einem Konsolidierungsbeitrag von 400€.

Für das Haushaltsjahr 2023 wurden weitere Maßnahmen mit einem Konsolidierungspotential von 5.000€, für das Haushaltsjahr 2024 von 3.400€ beschlossen. Ihre Abrechnung ist in der nächsten Fortschreibung vorzunehmen.

Die Gemeinde Luckow kann den unterjährigen Haushaltsausgleich im ihrem Haushaltssicherungskonzept bisher nicht darstellen. Daher hat sie weiterhin jegliche Anstrengungen zu unternehmen, um ihre Haushaltslage nachhaltig zu verbessern. Weitere Konsolidierungsmaßnahmen sind in der Fortschreibung zu beschließen. Bei der Haushaltsdurchführung ist mit den bereitgestellten Finanzierungsmitteln sparsam und wirtschaftlich umzugehen.

Dieses Schreiben ist den Gemeindevertretern unverzüglich, spätestens zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Robert Praefcke
Sachgebietsleiter Kommunalberatung / -aufsicht

